



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

Freitag, 15. Februar 2019

Nr. 6

### Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 62
Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über den Erörterungstermin für einen Antrag auf eine gehobene Erlaubnis gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts	S. 63
Bekanntmachung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen	S. 64
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt	S. 67
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Höllenau für das Haushaltsjahr 2018	S. 68
Manöverbekanntmachung	S. 69

## **Amtliche Bekanntmachung**

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8, Kreitagssaal

Mittwoch, 27.02.2019, 17:00 Uhr, Umwelt- und Bauausschuss

Donnerstag, 07.03.2019, 17:00 Uhr, Hauptausschuss

Änderungen bleiben vorbehalten.

## Öffentliche Bekanntmachung

Frau Iris Alexandra Milberg-Schoeller, Am Gut 3, 24107 Quarnbek beantragt gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts eine gehobene Erlaubnis zur Nutzung des Wassers des Ringkanals (Achterwehler Schifffahrtskanal) zum Betrieb der Wasserkraftanlage (WKA) in 24107 Quarnbek (Strohbrück).

### Antragsgegenstand:

- Entnahme von max. 4.000 l/s Oberflächenwasser aus dem Ringkanal zum Betrieb der WKA für weitere 30 Jahre
- Bau einer Fischabstiegsanlage

Nach § 140 Abs. 6 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) hat die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Donnerstag, 28.02.2019 um 09:00 Uhr  
in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Sitzungssaal 2  
Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg**

Es wird gem. § 134 Abs. 1 LVwG darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die mündliche Verhandlung (der Erörterungstermin) ist nach § 135 Abs. 1 LVwG nicht öffentlich. Ich bitte Sie daher, bei Erscheinen zum Erörterungstermin Ihre Einladung sowie Ihren Personalausweis mitzubringen und entsprechend vorzulegen.



Kasdepke

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

## **über die Gründung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen**

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) und der Beschlüsse der

- Gemeindevertretung Brodersby vom 04.02.2019
- Gemeindevertretung Dörphof vom 07.02.2019
- Gemeindevertretung Karby vom 05.02.2019
- Gemeindevertretung Winnemark vom 31.01.2019

schließen die Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark gründen mit Wirkung zum 01.03.2019 einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Kindertagesstättenverband Nordschwansen“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Eckernförde.
- (4) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen hat ab 01.03.2019 die Aufgabe, für die Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der Mitgliedsgemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an geeigneten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherzustellen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Zweckverband
  - eigene Kindertageseinrichtungen errichten und betreiben,
  - die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in geeigneter Form mitfinanzieren,
  - geeignete Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in Anspruch nehmen,
  - Dritte mit dem Betrieb zweckverbandseigener Kindertageseinrichtungen vertraglich auftragen,
  - die nach § 25a Kindertagesstättengesetz den Mitgliedsgemeinden obliegende Kostenausgleichspflichtung bei Nichtvorhandensein bedarfsgerechter Kindertagesstättenplätze übernehmen.

#### **§ 4 Verbandssatzung, Organe**

- (1) Die Beteiligten vereinbaren die diesem Vertrag beigefügte Verbandssatzung, die der Kindertagesstättenverband Nordschwansen später erlässt.
- (2) Organe des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5 Leitung des Kindertagesstättenverbandes**

- (1) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen wird ehrenamtlich geleitet.
- (2) Der Kindertagesstättenverband Nordschwansen unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen nimmt das Amt Schlei-Ostsee wahr. Das Amt Schlei-Ostsee stellt dem Kindertagesstättenverband Nordschwansen hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung.

#### **§ 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Finanzierung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Grundsätze der Kameralistik und die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieses Vertrages entstehenden Kosten werden durch Zuschüsse des Landes, Teilnehmerbeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Leistungen für Sozialstaffelregelungen und durch Kostenausgleichszahlungen von Nichtmitgliedern des Kindertagesstättenverbandes ganz oder teilweise gedeckt.
- (3) Soweit die Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Kinderzahlen per 01.10. des laufenden Haushaltsjahres.
- (4) Investitionskosten (Ausgaben aus dem Vermögenshaushalt) werden zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern getragen.

#### **§ 7 Laufzeit und Bindung**

- (1) Dieser Vertrag tritt ab 01.03.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages. Für die verbleibenden Mitglieder verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 9 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres.
- (3) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

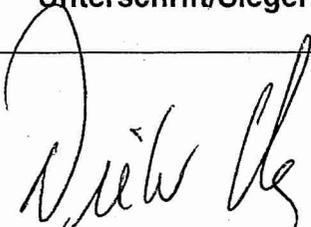
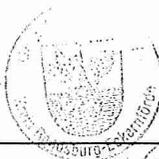
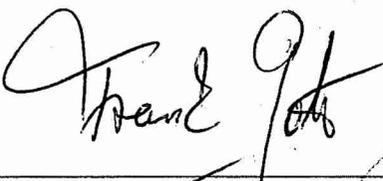
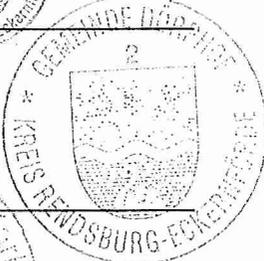
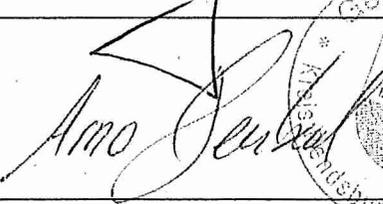
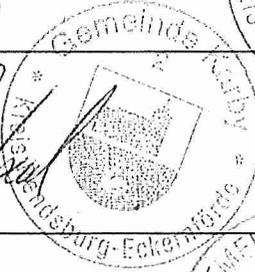
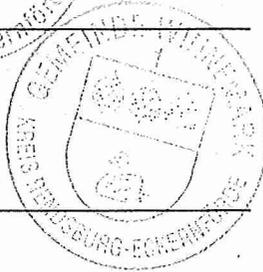
**§ 8  
Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Eckernförde, 11.02.2019

Gemeinde	Bürgermeister/in	Unterschrift/Siegel
Brodersby	Dieter Olma	 
Dörphof	Frank Göbel	 
Karby	Arno Henkel	 
Winnemark	Wilhelm Fülling	 

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 13.02.2019 erteilt.

Wasser- und Bodenverband Duvenstedt  
Der Verbandsvorsteher

Rickert, den 08.02.2019  
Großenhorster Weg 7  
Tel.: 04331/6965190  
Fax: 04331/6965191  
m-boyens@t-online.de

WBV-Duvenstedt, Großenhorster Weg 7, 24782 Rickert

### EINLADUNG

Am **Freitag, den 08. März 2019 um 10.00 Uhr** findet in der Gastwirtschaft „Lindenkrog“ in Rickert eine ordentliche Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt statt.

#### Tagesordnung:

1. Bericht zur Verbandsarbeit
2. Neuwahl des Verbandsausschusses
3. Sonstiges

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Vorstands- und Ausschusssitzung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt statt.

#### Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht 2018
2. Kassenbericht 2018
3. Prüfungsbericht 2018
4. Entlastung des Vorstandes/ Verbandsrechnerin
5. Verabschiedung der ausgeschiedenen Ausschussmitglieder
6. Vergabe Unterhaltungsarbeiten 2019 – 2021
7. Sonstiges

Ich bitte um Teilnahme und weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung – sofern nicht mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind – bereits jetzt zu einer neuen Sitzung am o.g. Termin um 11.30 Uhr mit gleichlautender Tagesordnung eingeladen wird, auf der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse gefasst werden.

Hinweis: Diese Einladung ist im Kreisblatt Rendsburg – Eckernförde veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Michael Boyens  
(Verbandsvorsteher)

für die Richtigkeit:

**Gerd Olaf Osterkamp**

Beauftragter Ingenieur

Eidgenössischer Sachverständiger

24113 Nie-Molisepp 18276 Gützn./Wüstrow  
Tel. 0 43 47 / 43 49 Tel. 0 39 43 / 68 60 24

# 1. Nachtrags- Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes

Obere Hölleuan

für das Haushaltsjahr 20 18

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~ vom 29.11.18 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

unverändert EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

95.000 EUR.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf

0 EUR

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

3000 EUR

3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

0 Stellen

4. Der Hebetermin auf den

1.  
(TT/MM/JJ)

## § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

unverändert

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag

\_\_\_\_\_ EUR/Mitglied

Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag

\_\_\_\_\_ EUR/BE

Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft

\_\_\_\_\_ EUR/ha

Kapitaldienst

\_\_\_\_\_ EUR/Nha/ha

Deichunterhaltung

\_\_\_\_\_ EUR/BE/ha

Schöpfwerksunterhaltung

\_\_\_\_\_ EUR/BE/ha

Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen

\_\_\_\_\_ EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

15. Feb. 2019

Krojaspe  
(Ort)

den

29.11.18  
(Datum)

M. J. Sittler  
(Verbandsvorsteher)

**PRESSEMITTEILUNG**  
**des Kreises Rendsburg-Eckernförde**  
**Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg**  
**Tel.: 04331/202 350**

## Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

22.03.2019

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde, Barkelsby

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 20 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
Referat K 4  
Feldstraße 234  
24106 Kiel  
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 11.02.2019

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
- Der Landrat -  
- Allgem. Ordnungsverwaltung -